

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: I Individuelle Finanzportfolioverwaltung (Anlagestrategie EKD)	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R600X5X54X0G26
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt bei ihren Anlagen unter anderem soziale und ökologische Faktoren mit Bezug zum Klimaschutz, der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und der Verhinderung von Korruption und Bestechung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Es werden ESG Ratings bei den Ausschlusskriterien und der Unternehmensbewertung berücksichtigt. Die ESG Ratings analysieren die Chancen und Risiken eines Unternehmens, die sich aus dessen Nachhaltigkeitsperformance ergeben. Die ESG-Ratings berücksichtigen alle Nachhaltigkeitsdimensionen, die sich wieder aus verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen und -indikatoren zusammensetzen. Die verschiedenen Indikatoren werden in Abhängigkeit zu ihrer Materialität gewichtet. Die ESG Ratings sind von AAA bis CCC (alphabetisch) bzw. 10 bis 0 (numerisch) skaliert. Die Daten werden von MSCI zur Verfügung gestellt.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nachhaltige Investitionen werden als Anlagen in Unternehmen verstanden, die nachhaltige Umsätze erzielen, die auf die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) ausgerichtet sind. Dies umfasst ökologische und soziale Ziele. Ein spezifischer Mindestanteil für nachhaltige Investitionen wird nicht eingehalten.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich schaden?

Aus dem Anlageuniversum werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (ESG Rating von CCC bei MSCI), in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Herstellung kontroverser Waffen) aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus Tabelle 1 Anhang 1 / RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen werden PAIs berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei einem schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder den ILO-Arbeitsnormen erfolgt ein Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Diese Kriterien werden auf Basis der Daten von MSCI ESG Research überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 7 der Offenlegungsverordnung werden berücksichtigt. Die Indikatoren zur Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen beziehen sich auf folgende Kategorien: Treibhausgasemissionen, sowie Soziales und Beschäftigung. Die Berücksichtigung dieser PAI-Kategorien erfolgt über die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und die Durchführung von Unternehmensdialogen. So werden Unternehmen ausgeschlossen, die in kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) involviert oder in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Kohleverstromung) aktiv sind. Dabei wird auf Daten von MSCI ESG Research zurückgegriffen. Zusätzlich wird über kontroversenbasiertes und thematisches Engagement auf Unternehmen eingewirkt, um nachteilige Auswirkungen zu reduzieren.
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Diese Individuelle Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung strebt einen attraktiven Wertzuwachs mit nachhaltigen Investments an. Die Nachhaltigkeit ist somit bedeutender Bestandteil des Investitionsansatzes. Das Ziel mit diesem integrativen Ansatz ist eine attraktive risikoadjustierte Rendite. Insbesondere durch die Anwendung der Ausschlusskriterien werden auch die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung darf nicht in Unternehmen investieren, die signifikanten Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen, in kontroverse Geschäftsaktivitäten involviert sind oder sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Ebenso werden Staaten ausgeschlossen, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Menschenrechtsverstöße, verstoßen.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang, in dem die Anwendung dieser Anlagestrategie potentielle Investitionen reduziert variiert, sodass kein Mindestsatz festgelegt wird.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Beim Erwerb von Vermögenswerten wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Um diese zu gewährleisten sind Emittenten ausgeschlossen, die schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen aufweisen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

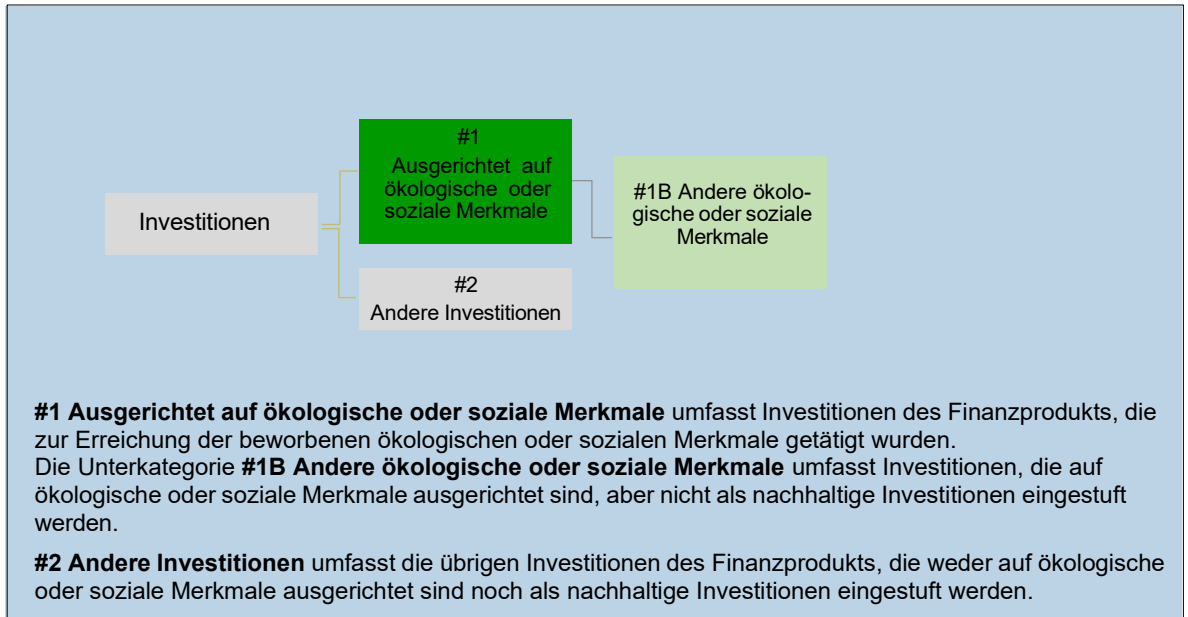
Bei der individuellen Finanzportfolioverwaltung werden sowohl direkte Investments (z. B. Aktien, Anleihen) als auch indirekte Investments (z. B. Investmentfonds) gemäß der vereinbarten Anlagerichtlinie getätigt.

Bei allen direkten Investments werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigen. Bei indirekten Investments kann hiervon abgewichen werden. Der Umgang mit Barmittel und Investmentfonds wird unter der Frage zu „#2 Andere Investitionen“ näher erläutert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



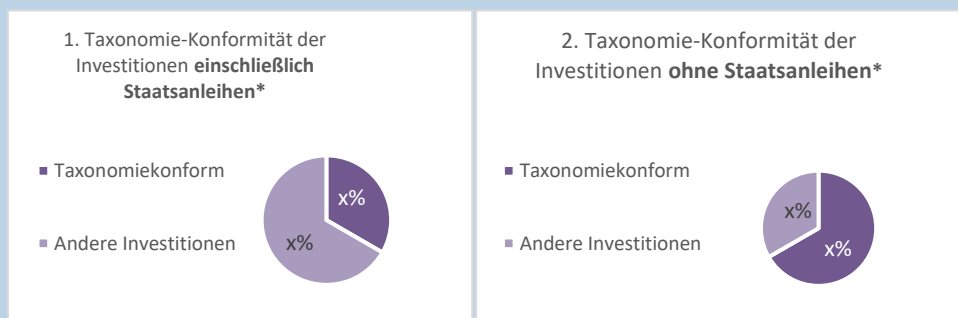
Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung investiert nicht in Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung verfolgt mit ihrer festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Daher verpflichtet sich diese Individuelle Finanzportfolioverwaltung derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Bei Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden, verpflichtet sich diese Individuelle Finanzportfolioverwaltung derzeit nicht einen Mindestanteil zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es besteht kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht EU-Taxonomie konform ist. Der Mindestanteil ökologischer nachhaltiger Investitionen, die nicht Taxonomie-konform sind, beläuft sich auf 0 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Einige der Investitionen in der Individuelle Finanzportfolioverwaltung sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Liquiditätssteuerung und der Risikostreuung getätigt. Es handelt sich hierbei um Barmittel und Investmentfonds. Alle Investmentfonds werden im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsstrategie analysiert, um einen ökologischen und sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Individuelle Finanzportfolioverwaltung nutzt keinen Index als Referenzwert zur Messung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmal erreicht werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***



Weitere produktspezifische Informationen sind unter nachstehendem Link abrufbar:

<https://www.eb.de/institutionelle-kunden/vermoegensmanagement/loesungen.html>